



Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten  
Conférence des Recteurs des Universités Suisses  
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere  
Rectors' Conference of the Swiss Universities

#### DER PRÄSIDENT

Postfach 607, CH-3000 Bern 9  
Pakete: Sennweg 2, CH-3012 Bern  
☎ ++41 (0)31 306 60 37  
Fax ++41 (0)31 306 60 50  
[a.loprieno@crus.ch](mailto:a.loprieno@crus.ch)  
[www.crus.ch](http://www.crus.ch)

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie  
Leistungsbereich Internationale Beziehungen,  
Ressort Europäische Zusammenarbeit  
Laura Antonelli Müdespacher  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Bern, 10. Mai 2012

### **Stellungnahme der CRUS zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüsst die CRUS das Vorhaben, die Berufsbildung in einen Rahmen zu stellen und Niveaubeschreibungen für jede Stufe zu entwickeln. Allerdings wäre bei der Erarbeitung dieses sektoriellen Berufsbildungsrahmens die von der CRUS immer wieder ausdrücklich gewünschte Zusammenarbeit zwischen dem Berufsbildungs- und dem Hochschulbereich unerlässlich gewesen, da die obersten 3 Niveaus eines zukünftigen Gesamtbildungsrahmens sowohl die Hochschulbildung wie auch Teile der höheren Berufsbildung abdecken werden. Das BBT war in der Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Qualifikationsrahmens für den schweizerischen Hochschulbereich [nqf.ch-HS](http://www.nqf.ch-HS) ([www.qualifikationsrahmen.ch](http://www.qualifikationsrahmen.ch)) von Anfang an vertreten, der vorliegende Berufsbildungsrahmen hingegen wurde im Alleingang und ohne Information und Beizug der Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP erarbeitet.

#### **Generelle Feststellungen aus Sicht der CRUS**

##### **Bezug zum European Qualifications Framework for Lifelong Learning (EQF-LLL)**

Der europäische „Meta“-Rahmen EQF-LLL, der dem vorliegenden Berufsbildungsrahmen als Referenzrahmen dient, ist achtstufig und wurde – wie der Name impliziert – für sämtliche Bereiche des Lernens, d.h. die Schul-, Berufs-, Hochschul- und Weiterbildung, konzipiert. Die CRUS stellt deshalb die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung über alle acht Stufen zu erstellen, obwohl er als sektorieller Rahmen nicht die gesamte Bildungslandschaft der Schweiz umfassen kann.

##### **Benennung**

Da es sich explizit um einen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung handelt, muss der sektorielle Geltungsbereich des Rahmens aus der Bezeichnung und deren Abkürzung ersichtlich sein, damit nicht der Eindruck entstehen kann, es handle sich um den einzigen legitimen Qualifikationsrahmen der Schweiz. Dies ist insbesondere für die internationale Verständlichkeit derjenigen schweizerischen Hochschulabschlüsse wichtig, die nicht vom Bund geregelt sind, weil in vielen Ländern nicht ohne weiteres vorstellbar ist, dass einer Genehmigung durch die Schweizerische Universitätskonferenz dieselbe rechtliche Geltung zukommt.

### Geltungsbereich

In der Verordnung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass für die Hochschulen ein anderer Qualifikationsrahmen gilt. Wie bei der Benennung wird auch hier der Eindruck erweckt, dass nur der vorliegende Rahmen staatlich legitimiert ist. Um dies zu korrigieren, muss in Art. 2 ein expliziter Verweis auf den Hochschulrahmen eingefügt werden.

### Diplomzusatz

Die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen unterstehen nicht der vorliegenden Verordnung. Deshalb muss im Art. 7 vermerkt werden, dass für Hochschulabschlüsse nicht der Diplomzusatz abgegeben wird, sondern gemäss Lissabonner Konvention und Bologna-Deklaration das Diploma Supplement, und zwar von den Hochschulen in eigener Verantwortung.

### Niveaubeschreibungen

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Auswahl der Kategorien und die Festlegung der Terminologie zustande gekommen ist und welche Experten und Interessensvertreter in den Arbeitsgruppen mitgewirkt haben. Die klare Trennung der Niveaus scheint schwierig, da die Terminologie nicht eindeutig ist. Wie misst man z.B. „ansatzweise“ (in den prozeduralen Fertigkeiten des Niveaus 1)? Die Beschreibungen sind für Berufsabschlüsse entwickelt worden. Sie betreffen Praxiserfahrung, Arbeitsprozesse und Leitungsfunktionen im Betrieb und können deshalb nicht auf Hochschulabschlüsse angewendet werden. Da die Forschung nicht zur Berufsbildung gehört, sondern ein Kernauftrag der Hochschulen ist, beantragt die CRUS, jeden Hinweis auf Forschungstätigkeit in den Niveaus 6 – 8 zu streichen.

### Stufenzuweisungen der Berufsabschlüsse

Der vorliegende Entwurf enthält nur die Niveaubeschreibungen der acht Stufen, ohne dass den einzelnen Stufen Berufsabschlüsse zugewiesen worden wären. Deshalb kann zu der Klassierung der Abschlüsse noch nicht Stellung bezogen werden. Eine Stellungnahme zu diesem zentralen Aspekt des Qualifikationsrahmens ist erst möglich und sinnvoll, wenn die Stufenzuweisungen vorgenommen worden sind.

### Zukünftiger Qualifikationsrahmen für den gesamten Bildungsbereich der Schweiz

In einem nächsten Schritt auf gesamtschweizerischer Ebene wären alle Stakeholders – auch des Berufsbildungsbereichs – in die Entwicklung eines Qualifikationsrahmens für den gesamten Bildungsbereich Schweiz im Sinne des europäischen Qualifikationsrahmens EQF-LLL einzubinden. Da der vorliegende Rahmen ohne Mitwirkung der anderen Bildungsbereiche erarbeitet worden ist, muss diese längst erwünschte Diskussion leider ganz von vorne beginnen

### Spezifische kritische Hinweise, Änderungsvorschläge und Kommentare

| Verordnung                          | Änderungsvorschlag CRUS   | Bemerkungen   |
|-------------------------------------|---|---|
| Benennung des Qualifikationsrahmens | <i>Analog dem nqf.ch-HS muss aus der Bezeichnung und deren Abkürzung der sektorielle Geltungsbereich des Rahmens unmittelbar ersichtlich sein (z.B. nqf.ch-BB).</i> | Die Bezeichnung des Rahmens darf nicht suggerieren, dass es sich um den Gesamtrahmen des schweizerischen Bildungssystems handelt. |

| Verordnung                         | Änderungsvorschlag CRUS   | Bemerkungen  |
|------------------------------------|---|--|
| Art. 2<br>Geltungsbereich          | <b>Ergänzen:</b><br><b>3 Als Qualifikationsrahmen für die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen, gilt der Qualifikationsrahmen für den Schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS.</b> | Der Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich nqf.ch-HS wurde 2009 verabschiedet und ist der verbindliche Rahmen für die drei Rektorenkonferenzen CRUS, KFH und COHEP.   |
| Art. 7<br>Abgabe der Diplomzusätze | <b>Ergänzen:</b><br><b>Die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen unterstehen nicht dieser Verordnung und stellen in Eigenverantwortung ein Diploma Supplement aus.</b>                         | Sowohl in der Lissabonner Konvention als auch in der Bologna-Deklaration sind die Vertragsparteien ausdrücklich aufgefordert, die Verwendung des Diploma Supplement für Hochschulabschlüsse zu fördern.<br>Das Diploma Supplement hält sich an das Muster, das von der Arbeitsgruppe der EU, des Europarates und der UNESCO erarbeitet worden ist. |
| Niveaubeschreibungen<br>6, 7 und 8 | <b>Ersatzlos streichen:</b><br><b>„oder Forschungsbereiche“ (in der Kategorie Kenntnisse: Wissen) und „oder Forschungskontextes“ (in der Kategorie Kenntnisse: Verstehen)</b>   | Es handelt sich explizit um einen sektoriellen Rahmen für Abschlüsse der Berufsbildung. Die Forschung ist aber Auftrag der Hochschulen.  |

Für allfällige Rückfragen steht in unserem Generalsekretariat die Leiterin der Koordination Lehre, Frau Dr. Sabine Felder ([sabine.felder@crus.ch](mailto:sabine.felder@crus.ch) / 031 306 60 33) gerne zur Verfügung.

Im Namen der CRUS danke ich für den Einbezug in diese Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

REKTORENKONFERENZ DER  
SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN (CRUS)



Prof. Dr. Antonio Loprieno  
Präsident